

Bekanntmachung
Über das Inkrafttreten
des Abkommens über die gegenseitige Anerkennung
von Urheberscheinen und anderen Schutzdokumenten
für Erfindungen vom 18. Dezember 1976

vom 29. Juli 1977

Das mehrseitige „Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Urheberscheinen und anderen Schutzdokumenten für Erfindungen“ wurde am 18. Dezember 1976 in Havanna durch den Vertreter der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik unterzeichnet.

Das Abkommen tritt entsprechend seinem Artikel 18 am 13. August 1977 zwischen der DDR, der UdSSR und der VRB in Kraft.

Das Abkommen wird in den Beziehungen zur UVR am 28. September 1977 und zur MVR am 27. September 1977 in Kraft treten.

Das Inkrafttreten des Abkommens in den Beziehungen zu weiteren Staaten entsprechend seinen Artikeln 18 und 19 wird bekanntgegeben.

Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 29. Juli 1977

Der Leiter
des Sekretariats des Ministerrates
 Dr. Kleinert
 Staatssekretär

(Übersetzung)

Abkommen
über die gegenseitige Anerkennung
von Urheberscheinen und anderen Schutzdokumenten
für Erfindungen

Die Regierungen der Teilnehmerländer des vorliegenden Abkommens haben,

geleitet von dem Wunsche, zur Entwicklung der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit und zur schrittweisen Annäherung und Angleichung des ökonomischen Entwicklungsniveaus der Abkommensländer beizutragen,

in dem Bestreben, die umfassendste und schnellstmögliche Nutzung von Erfindungen, die in einem der Abkommensländer entstanden sind, in anderen Abkommensländern zu gewährleisten,

in der Absicht, auf bestmögliche Weise die Rechte zu sichern, die auf der Grundlage der Schaffung und umfassenden Nutzung von Erfindungen in den Abkommensländern entstehen,

in dem Wunsche, keine Doppelarbeit bei der Prüfung von Erfindungsanmeldungen, die von den Ämtern für Erfindungswesen der Abkommensländer durchgeführt wird, zuzulassen,

beschlossen, das vorliegende Abkommen abzuschließen und folgendes vereinbart:

Artikel 1

Das vorliegende Abkommen regelt die Bedingungen, das Verfahren und die Rechtsfolgen der gegenseitigen Anerkennung von Urheberscheinen, Patenten und anderen Schutzdokumenten (im weiteren „Schutzdokumente“ genannt) für Erfindungen, die in den Abkommensländern entstanden sind.

Artikel 2

(1) Die Anerkennung des Schutzdokumentes besteht darin, daß es durch Anerkennungsbeschluß in dem Abkommensland, in dem die Veröffentlichung über die vollständige oder teil-

weise Anerkennung des Schutzdokumentes gemäß Artikel 8 dieses Abkommens erfolgte, entsprechend der nationalen Gesetzgebung so wirkt, als wäre es in diesem Land erteilt worden.

(2) Das Amt für Erfindungswesen des Landes, in dem das Schutzdokument anerkannt wurde, übermittelt dem Anmelde- über das kompetente Organ des Ursprungslandes der Erfindung ein Dokument, das die Anerkennung bestätigt.

Artikel 3

(1) Der Antrag auf Anerkennung des Schutzdokumentes wird vom Ursprungsland der Erfindung in sämtlichen oder lediglich in einigen Abkommensländern eingereicht.

(2) Der eingegangene Antrag hat die Wirkung einer vorschrittmäßig erfolgten Erfindungsanmeldung. Die Priorität der Erfindung bleibt erhalten, wenn der Antrag im Verlaufe von 12 Monaten gestellt wird, gerechnet vom Datum der Einreichung einer vorschrittmäßigen Erstanmeldung in einem der Abkommensländer.

(3) Erfindungen, für welche Anträge gestellt werden, müssen den Schutzkriterien entsprechen, die die Gesetzgebung des Landes vorsieht, in dem der Antrag eingereicht wird, und das Schutzobjekt oder eines der Schutzobjekte dürfen nicht von den nach der Gesetzgebung dieses Landes schutzfähigen Objekten ausgeschlossen sein.

(4) Die Anerkennung des Schutzdokumentes in den Abkommensländern erfolgt nach Eingang der Benachrichtigung, daß der Beschluß über die Erteilung des Schutzdokumentes für diese Erfindung nach vollständiger Prüfung gefaßt wurde. Diese Benachrichtigung ist innerhalb von 3 Monaten, gerechnet vom Datum der Beschlußfassung über die Erteilung des Schutzdokumentes, jedoch nicht später als 2 1/2 Jahre, gerechnet vom Datum der Einreichung des Antrages auf Anerken-